



MORE LIGHT

Grundsatzerklärung zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Bekanntnis zur Wahrung der Menschenrechte

Verantwortungsvolles Handeln und die Schaffung von Werten zusammen mit unseren Geschäftspartnern bilden das Fundament für unsere Geschäftstätigkeit als weltweit agierender Photonik-Konzern. Wir sind der Überzeugung, dass unser auf langfristiges und profitables Wachstum ausgerichtete Geschäftsmodell im Einklang mit verantwortungsvollem Verhalten gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt steht. Die Achtung von Menschenrechten ist dabei grundlegender Bestandteil unseres Agierens.

Jenoptik bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Dies gilt sowohl

für den eigenen Geschäftsbereich als auch für die globalen Lieferketten.

Die Zuständigkeit für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt liegt beim Vorstand der JENOPTIK AG. Der gesamte Jenoptik-Konzern verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsatzerklärung und jene Anforderungen umzusetzen.

Als Unterzeichner des UN Global Compact bekennen wir uns zu den sozialen, ökologischen und ökonomischen Prinzipien und untermauern unser Verständnis unserer Verantwortung für Menschenrechte.

Jena, Januar 2024

Dr. Stefan Traeger
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Prisca Havranek-Kosicek
Finanzvorstand

Dr. Ralf Kuschnereit
Mitglied des Vorstands



Prinzipien von Menschenrechten und Umweltschutz

Jenoptik richtet ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP) aus und bekennt sich zu den nachfolgenden internationalen anerkannten menschen- und umweltrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt - ICCPR)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt, ICESCR)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Charta der Vielfalt
- Minamata-Konventionen
- Basel-Konvention
- Stockholm-Konvention

Inhalt der Menschenrechte

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller anerkannten Menschenrechte, insbesondere aber nicht abschließend:

- **Verbot von Kinderarbeit**
Jenoptik untersagt jegliche Form von Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens 138. Sämtliche Arbeitgeberpraktiken sind mindestens nach diesen ILO-Übereinkommen auszurichten. Darunter zählt die Einhaltung des Mindestalters für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses sowie der Schutz der körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- **Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit**
Arbeitsverhältnisse beruhen immer auf Freiwilligkeit und können unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden. Jenoptik lehnt jede Art von Zwangs- oder Pflichtarbeit ab und stellt sich gegen jegliche Form der Sklaverei, einschließlich moderner Formen der Sklaverei und Menschenhandel. Sämtliche unserer Arbeitgeberpraktiken sind mindestens nach dem ILO-Übereinkommen 105 auszurichten.

– Verbot der Diskriminierung

Jenoptik bekennt sich nach ILO-Übereinkommen 111 zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer*innen. Wir lehnen daher jede Form von Diskriminierung, Belästigung oder Benachteiligung ab. Darunter zählen unter anderem die Ausschließung oder Bevorzugung auf Grund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, politischer Meinung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand, Alter, Personenstand, Schwanger-/Elternschaft, Gewerkschaftsmitgliedschaft.

Jenoptik erkennt an, dass jede*r Mitarbeiter*innen das Recht auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt oder Belästigung, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung, hat (ILO-Übereinkommen 190).

– Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung und Wahrung von Arbeitszeiten

Wir bekennen uns zu einer angemessenen Vergütung sowie dem Grundsatz gleiches Entgelt für gleich oder gleichwertige Arbeit, unabhängig vom Geschlecht gemäß ILO-Übereinkommen 100. Die Entlohnung -beträgt mindestens die Höhe des festgelegten Mindestlohns nach anwendbarem Recht. Sollten keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen vorliegen, orientieren sich die Vergütungen an der branchenspezifischen, ortsüblichen und tariflichen Entlohnung, welche in der Höhe mindestens den Lebensunterhalt sichert.

– Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen

Wir erkennen gemäß ILO-Übereinkommen 87 für alle Beschäftigten das Grundrecht an, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden und diesen beizutreten. Jenoptik verpflichtet sich in diesem Zusammenhang auch zur Wahrung von Neutralität und schließt jede Form von Diskriminierung aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten aus (ILO-Übereinkommen 135).

Wir erkennen das Recht auf Kollektivverhandlungen nach dem ILO-Übereinkommen 98 an und respektieren somit das Streikrecht, soweit dieses in Übereinstimmung mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

Umweltschutz

Als internationaler Technologiekonzern, der sich mit seinem Leistungsspektrum auf den Photonik-Markt fokussiert, bietet Jenoptik ein hochspezielles Produktportfolio an OEM- bzw. Standardkomponenten, Modulen und Subsystemen bis hin zu komplexen Lösungen, Produktionsanlagen und Dienstleistungen.

Ganzheitliches Umweltmanagement ist fester Bestandteil unseres unternehmerischen Handelns.

Wir halten gesetzliche Anforderungen ein und achten auf eine ressourcenschonende und energieeffiziente Herstellung unserer Produkte, um Einflüsse auf und Risiken für die Umwelt zu minimieren.

Ferner verpflichtet Jenoptik ihre Lieferanten, Dienstleister und sonstige Auftragnehmer durch den Business Partner Code of Conduct umfassend zum Schutz der Umwelt und zur Minimierung von Umweltrisiken sowie zur Einhaltung der oben genannten Umweltabkommen. Jenoptik-Geschäftspartner müssen sich an alle geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards in Bezug auf Umweltschutz konform verhalten.

Verhaltenskodizes für Mitarbeiter*innen und Business Partner

Als verbindliche Leitlinie für alle Mitarbeiter*innen gilt unser Integrity Code, der sich an unseren Grundprinzipien Vertrauen, Ehrlichkeit und Integrität orientiert und den verantwortungsvollen Umgang miteinander formuliert. Er verpflichtet alle Beschäftigten zur Umsetzung der definierten Werte im täglichen Handeln und im Umgang mit unseren Geschäftspartnern. Schulungen zum Integrity Code und weiterer relevanter Themen finden in regelmäßigen Abständen statt und werden vom Zentralbereich Compliance & Risk Management zur Verfügung gestellt und nachgehalten.

Für unsere Geschäftspartner ist der Business Partner Code of Conduct verbindlich, welcher ethische und rechtlichen Standards für verantwortungsvolles Handeln definiert. Damit wollen wir sicherstellen, dass unsere Geschäftspartner und ihre eigenen Geschäftspartner in der Lieferkette die gleichen Vorgaben erfüllen, die auch für uns bindend sind.

Unser Business Partner Code of Conduct beinhaltet im Wesentlichen folgende Kernprinzipien: Menschenrechte und Arbeitsstandards, Umweltschutz, Unternehmensintegrität & faires Wettbewerbsverhalten.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir die Einhaltung dieser Standards und die Weitergabe an ihre eigenen Geschäftspartner.

Risikoanalyse & Risikomanagement

Mithilfe unserer jährlichen Risikoanalyse und Risikobewertung unseres eigenen Geschäftsbereichs sowie unserer Lieferanten, Dienstleister und sonstigen Auftragnehmern prüfen wir systematisch, in welchen Geschäftseinheiten oder -aktivitäten ein erhöhtes Risiko für mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschädigungen auftreten können. Des Weiteren erfolgen anlassbezogene Risikobewertungen bei wesentlichen Änderungen der Risikolage (beispielsweise durch die Integration neuer Geschäftseinheiten) oder bei Bekanntwerden von Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern.

Die abstrakte Risikoanalyse erfolgt toolbasiert durch eine länder- und branchenspezifische Bewertung einmal jährlich bei bestehenden Lieferanten, Dienstleister und sonstigen Auftragnehmer sowie beim Onboarding neuer auftragnehmerseitiger Vertragspartner. Auftragnehmer, die im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse als „potenziell riskant“ eingestuft wurden, sind verpflichtet im Rahmen der konkreten Risikoanalyse sich detaillierten Self-Assessments zu unterziehen.

Unsere Gesamtrisikoaanalyse hat ergeben, dass wir aufgrund der von uns beschafften Waren und Dienstleistungen sowie den Regionen, in denen wir unsere Beschaffungen vornehmen, nur in wenigen Bereichen ein erhöhtes Risiko bei unseren Zulieferern erkennen.

Als prioritäre Risiken bewerten wir die potenzielle Verletzung von Arbeitsschutzstandards und von Arbeitsbedingungen.

Bei Lieferanten, Dienstleister oder sonstige Auftragnehmer, die ein erhöhtes Risiko aufweisen, initiieren

wir Maßnahmen zur Prävention bzw. Abhilfe, unterstützen die Implementierung und überwachen diese fortlaufend.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Jenoptik definiert Maßnahmen zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen den Umweltschutz. Dazu gehört unter anderem die Erhöhung der Sensibilität und des Bewusstseins zur Relevanz von Menschenrechten und Umweltschutz sowie das Angebot von Schulungen für unsere Mitarbeiter*innen. Ferner verpflichten wir unsere Auftragnehmer vertraglich durch unseren Code of Conduct für Business Partner zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzstandards.

Bei Kenntniserlangung von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen werden abhelfende Maßnahmen abgeleitet und in Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern implementiert.

Sensibilisierung und Beschwerdemechanismen

Um Verstößen vorzubeugen oder entgegenzuwirken und Risiken zu minimieren, wurde von uns ein barrierefreies, öffentlich zugängliches Hinweisgebersystem etabliert. Dieser Meldekanal ist unter folgendem Link sowohl intern als auch extern zugänglich:

<https://jenoptik.integrityline.com/frontpage>.

Über das Portal können Mitarbeiter*innen, Kund*innen, unmittelbare und mittelbare Lieferanten sowie sonstige Geschäftspartner oder anderweitige in der Lieferkette der Jenoptik beteiligte Personen ein regelwidriges Verhalten melden oder Bedenken im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen äußern. Die Meldungen werden vertraulich behandelt und können auch anonym vorgenommen werden. Jeder

gemeldete Fall von einem möglichen Fehlverhalten wird sorgfältig geprüft und bestätigte Verstöße, soweit erforderlich, angemessen nachverfolgt.

Zur Beschreibung des Beschwerdeverfahrens sowie weiterer Meldewege bei Jenoptik, wird auf das Dokument "Verfahrensbeschreibung für Beschwerden im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes/Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes" verwiesen. Dieses ist ebenfalls auf unserer Internetseite unter "[Verantwortungsvolle Unternehmensführung](#)" verfügbar.

Jenoptik hat einen Menschenrechtsbeauftragten bestellt. Dieser ist verantwortlich für die Überprüfung des Verfahrens der Risikoanalyse, der regelmäßigen Prüfung der Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens und berichtet in regelmäßigen Zyklen an den Vorstand. Die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in den jeweiligen Prozessbeschreibungen festgelegt.

Kontinuierliche Weiterentwicklung

Diese Grundsatzerklärung wird einmal jährlich und ad-hoc im Bedarfsfall überprüft und gegeben falls angepasst, um aktuelle Veränderungen und Anpassungen von Prozessen zu berücksichtigen.

Wir sind uns bewusst, dass die Bewältigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Herausforderungen in unseren globalen Lieferketten eine kontinuierliche, dynamische Aufgabe ist, die neben unseren unternehmensindividuellen Initiativen auch systemische Veränderungen erfordert. Auf unserer Internetseite berichten wir regelmäßig über zusätzliche Projekte, Initiativen und Fortschritte zu den Themen Menschenrechte und Umweltschutz.

Ansprechpartner

JENOPTIK AG · Compliance & Risk Management · Carl-Zeiß-Straße 1 · 07743 Jena · Deutschland
T +49 3641 65-2235 · risk-compliance@jenoptik.com